

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow

<i>Organisationseinheit:</i> Fachgebiet Ordnungsangelegenheiten <i>Verfasser:</i> Alesandra-Tabea Nast	<i>Datum</i> 02.12.2025 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	25.02.2026	Ö
Hauptausschuss der Stadtvertretung (Vorberatung)	10.03.2026	Ö
Stadtvertretung Altentreptow (Entscheidung)	31.03.2026	Ö

Sachverhalt

Die Freiwillige Feuerwehr Altentreptow beabsichtigt, ab dem 01.01.2026 eine Kinderfeuerwehr einzurichten. Hierfür werden die neuen Funktionen Kinderfeuerwehrwart und stellvertretender Kinderfeuerwehrwart geschaffen. Beide Positionen tragen wesentliche organisatorische und betreuerische Verantwortung und sollen daher – wie andere Funktionsinhaber der Feuerwehr – eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Da die bislang geltende Satzung diese Funktionen nicht vorsieht, wird die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow neu erlassen. Durch den Neuerlass wird die rechtliche Grundlage geschaffen, die genannten Funktionen in die Entschädigungsregelungen aufzunehmen.

Der Neuerlass der Satzung umfasst insbesondere folgende Regelungen:

Funktion	€ / Monat
Gemeindewehrführer	250
stellv. Gemeindewehrführer	125
stellv. Gemeindewehrführer	125
Jugendfeuerwehrwart	125
stellv. Jugendfeuerwehrwart	62,50
Kinderfeuerwehrwart	125
stellv. Kinderfeuerwehrwart	62,50
Atemschutzgerätewart	100
Hauptmaschinist ELW 1	50
Hauptmaschinist TLF	50
Hauptmaschinist DLK	50
Hauptmaschinist HLF	50
Hauptmaschinist LF 20	50
Hauptmaschinist MTW	50
Hauptmaschinist Boot	50
Bekleidungswart 1	50
Bekleidungswart 2	25

Schriftführer	50
Kantinenwart	50

Gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 6 KV M-V ist die Stadtvertretung für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen zuständig.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow rückwirkend zum 01.01.2026.

Finanzielle Auswirkungen

Im Haushaltsjahr 2026: ☐ Nein ☒ Ja		in Folgejahren: ☐ Nein ☒ Ja ☐ einmalig ☒ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☒ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: 126010.50190000 Bezeichnung: Brandschutz/sonst. Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:	22.300,00 €	Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	0,00 €	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	18.000,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:	5.000,00€	noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

Anlage/n

1	Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow öffentlich
---	---

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2 und 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) in Verbindung mit §§ 11 Abs. 1 und 24 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technische Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V, S. 612), sowie der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern vom 11.12.2023 (GVOBl. M-V 2023, 941) beschließt die Stadtvertretung auf ihrer Sitzung am 31.03.2026 folgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Altentreptow entschädigt die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für ihren Dienst nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Höhe der Aufwandsentschädigungen

Nachfolgend aufgeführte Aufwandsentschädigungen werden an den Gemeindeführer, seinen/ seine Stellvertreter und andere Funktionsinhaber gezahlt:

Funktion	€ / Monat
Gemeindeführer	250
stellv. Gemeindeführer	125
stellv. Gemeindeführer	125
Jugendfeuerwehrwart	125
stellv. Jugendfeuerwehrwart	62,50
Kinderfeuerwehrwart	125
stellv. Kinderfeuerwehrwart	62,50
Atenschutzgerätewart	100
Hauptmaschinist ELW 1	50
Hauptmaschinist TLF	50
Hauptmaschinist DLK	50

Hauptmaschinist HLF	50
Hauptmaschinist LF 20	50
Hauptmaschinist MTW	50
Hauptmaschinist Boot	50
Bekleidungswart 1	50
Bekleidungswart 2	25
Schriftführer	50
Kantinenwart	50

§ 3

Zuwendungen

- (1) Die Stadt Altentreptow plant im städtischen Haushalt beim Produkt „Einrichtungen des Brandschutzes“ jährlich einen Betrag in Höhe von 4.500,00 EUR für Maßnahmen der Förderung und Pflege der Kameradschaft und des Gemeinschaftsgefüges sowie zur Unterstützung der Aufgabenerfüllung im Hinblick auf die Nachwuchsgewinnung- und Förderung ein.
- (2) Als Würdigung des ehrenamtlichen Engagements für das Gemeinwohl zahlt die Stadt Altentreptow auf Antrag der Wehrführung- unabhängig von anderen Ehrungen- nachfolgende Jubiläumsprämien für die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow:

Jubiläum	€
10 Jahre	100,00
15 Jahre	150,00
20 Jahre	200,00
25 Jahre	250,00
30 Jahre	300,00
35 Jahre	350,00
40 Jahre	400,00
45 Jahre	450,00
50 Jahre	500,00
55 Jahre	550,00
60 Jahre	600,00
65 Jahre	650,00
70 Jahre	700,00

Die Jahreszahl ergibt sich aus der gesamten geleisteten Zeit in einer Freiwilligen Feuerwehr. Vor Erreichen einer Jubiläumsprämie muss eine 5-jährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow als Erstmitglied bestehen. Ausnahmen hiervon sind nur für Mitarbeiter von öffentlichen

Feuerwehren (Berufsfeuerwehr) zulässig, da für sie der Arbeitsplatz als Erstfeuerwehr gilt.

- (3) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr Altentreptow steht der Zugang zu städtischen Einrichtungen auf Antrag kostenfrei zur Verfügung (Bibliothek u.ä.).

§ 4

Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich auf das Konto des Funktionsinhabers gezahlt.
- (2) Die Jubiläumsprämien nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung werden im Jubiläumsjahr bis spätestens zum 31.12. auf Antrag der Wehrführung auf das Konto des Jubilars gezahlt.

§ 5

Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung entfällt, wenn der Funktionsinhaber seine Aufgabe länger als 3 Monate am Stück nicht wahrnimmt, ab dem 4 Monat.
- (2) Auf Vorschlag des Gemeindeführers kann Funktionsinhabern die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch die Stadt Altentreptow gekürzt oder versagt werden, sofern dafür gewichtige Gründe vorliegen (z. Bsp.: säumige Pflichterfüllung usw.).

§ 6

Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Aufwendungen (z. Bsp.: Fahrkosten, Telefonkosten usw.) abgegolten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen und Zuwendungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Altentreptow vom 01.01.2021, zuletzt geändert am 12.03.2024 außer Kraft.

Altentreptow, den

Ellgoth

Bürgermeisterin